

Satzung des Fördervereins der Grundschule Serrig e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Grundschule Serrig e.V.**".
2. Der Sitz des Vereins ist Serrig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Grundschule Serrig.
2. Um diesen Zweck zu erfüllen, will der Förderverein in der Öffentlichkeit für die Aufgaben und die Probleme der Grundschule Serrig Interesse wecken und um Unterstützung werben. Der Förderverein unterstützt die Errichtung einer betreuenden Grundschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht ausreichend realisiert werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d. Sonstige Zuwendungen .

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitgliedschaft einer *natürlichen* Person endet
 - a. durch Tod

- b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist
 - c. durch Ausschluss.
- 4. Die Mitgliedschaft einer *juristischen* Person endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist
 - c. durch Ausschluss
- 5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
- 7. Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§ 6 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt 12 € jährlich. Er ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Schuljahr im voraus zu zahlen.
- 2. Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für das nächstfolgende Jahr geändert werden.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Desweiteren werden alle Mitglieder, deren Kinder die Grundschule Serrig besuchen, schriftlich eingeladen. Die schriftlichen Einladungen werden an die Kinder verteilt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Förderverein der Kindertagesstätte Serrig oder eine andere gemeinnützige Organisation mit dem Ziel der Kinder- und Jugendförderung in der Ortsgemeinde Serrig übertragen, welche es im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit an welche Organisation das Vereinsvermögen übertragen wird.

Geändert am:
Serrig, 5. Oktober 2010



Stefan HEINZ, 1. Vorsitzender